

Einzelvertrag

Zwischen

Musterfirma
Musterstr. 1
12345 Musterhausen

und

Eurofins ht-analytik GmbH
Schelsenweg 15
41238 Mönchengladbach

-im folgenden „Eurofins ht-analytik“ genannt-

über

Leistungen zur Erfüllung der durch die Trinkwasserverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, vorgegebenen Pflichten für den Inhaber von Trinkwasserinstallationen.

Präambel

Eurofins ht-analytik bietet auf Basis einer Rahmenvereinbarung mit dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. den Mitgliedern ein komplettes Dienstleistungsangebot zur Erfüllung der Anforderungen an Inhaber von Wasserversorgungsanlagen aus der Trinkwasserverordnung. Eine spezialisierte Serviceorganisation und das Eurofins-Netzwerk aus akkreditierten Laboratorien stellen die Verfügbarkeit sowie die Qualität des Dienstleistungsangebots sicher. Alle Leistungen sind als Einzelbausteine verfügbar.

Der Auftraggeber aus dem Einzelvertrag ist Mitglied des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung der in diesem Vertrag näher definierten Leistungen durch Eurofins ht-analytik für den Auftraggeber zur Erfüllung der durch die Trinkwasserverordnung 2011 vorgegebenen Pflichten für den Inhaber von Trinkwasserinstallationen (nachstehend kurz „vertragsgegenständliche Leistungen“ genannt).

(2) Zu den Pflichten des Inhabers von Trinkwasserinstallationen nach der Trinkwasserverordnung 2011 zählen insbesondere:

§14 Untersuchungspflicht

- Probenahme durch zertifizierten Probenehmer gem. DIN EN ISO 19458
- Temperaturmessung
- Entnahme einer Probe am Eingang und Ausgang der TWE-Anlage und am Ende jeder Warmwasserleitung
- Nachweis einwandfreier Trinkwasserqualität

§15 Untersuchung

- Trinkwasseranalyse von einem DIN EN ISO 17025 akkreditierten Labor
- Fristgerechter und fachgerechter Versand der Ergebnisse
- Unverzögliche Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse

§16 Anzeige- und Handlungspflicht

- Bei Befund unverzügliche Anzeige an das Gesundheitsamt und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen
- Anschließend erneute Prüfung der Werte
- Archivierung der Befunde und Gutachten

§21 Informationspflicht

- Dokumentation
- Informationen des Gesundheitsamtes an die Mieter.

(3) Eurofins ht-analytik verpflichtet sich, die in Anlage 1 aufgeführten Konditionen und Leistungen, die mit der Zahlung der in § 4 festgelegten Vergütung abgegolten werden, für den Auftraggeber zu erbringen. Das Leistungsangebot unterteilt sich im Wesentlichen in die Module:

- Probenahme und Befundung lt. Trinkwasserverordnung

- Objektbegehung zur Erfassung der örtlichen Gegebenheiten
- Gefährdungsanalysen
- Eskalationsmanagement und Sofortmaßnahmen bei Legionellenbefall

(4) Die Wartung, Instandsetzung und/ oder Sanierung der Trinkwasserinstallation wird vom Eurofins ht-analytik im Rahmen dieses Vertrages nicht geschuldet. Auch die Behebung von Schäden, die durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt oder unsachgemäße Behandlung der Wohnungseigentümer oder der Mieter hervorgerufen werden, wird vom Eurofins ht-analytik im Rahmen dieses Vertrages nicht geschuldet.

(5) Während der Laufzeit des Vertrages wird der Auftraggeber Aufträge im vertragsgegenständlichen Bereich der Trinkwasseranalytik bevorzugt an Eurofins ht-analytik vergeben.

(6) Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Eurofins Stand Januar 2013.

§ 2 Leistungszeitraum

(1) Eurofins ht-analytik erbringt Leistungen grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8.00-17.00 Uhr, Freitag 8.00-14.00 Uhr). Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbringt Eurofins ht-analytik Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung auf Basis der Vergütungssätze gemäß Anlage 2.

(2) Die technische Bestandsaufnahme und Dokumentation gemäß § 1 Abs. 3 a) wird innerhalb des ersten Vertragsjahres erbracht; die Entnahme der Trinkwasserproben erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung. Der Termin wird zwischen Auftraggeber und Eurofins ht-analytik abgestimmt. Sollte durch Dritte eine technische Bestandsaufnahme erfolgt sein, stellt der Auftraggeber diese zur Verfügung. Erfolgen Änderungen in der Trinkwasserverordnung in Bezug auf Prüfintervalle werden diese im Vertrag angepasst.

(3) Die weiteren Prüfungs- und Überwachungsleistungen erfolgen nach den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Eurofins ht-analytik wird den Termin für die weiteren Prüfungs- und Untersuchungsleistungen spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung ankündigen. Sollte der Auftraggeber diesen Termin nicht einhalten können, werden die Parteien einvernehmlich einen Ersatztermin vereinbaren.

§ 3 Besondere Leistungen

Will der Auftraggeber Leistungen der Eurofins ht-analytik in Anspruch nehmen, welche nicht bereits Gegenstand dieser Vereinbarung sind, so wird er diese gesondert beauftragen. Eurofins ht-analytik ist erst dann zur Erbringung verpflichtet, wenn sie dem Auftraggeber die Annahme bestätigt hat. Hierzu wird sie dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung zusenden. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für besondere Leistungen entsprechend, soweit sie nicht den individuellen vertraglichen Vereinbarungen über besondere Leistungen widersprechen. Die Vergütung besonderer Leistungen erfolgt nach den Vergütungssätzen gemäß Punkt 2. der Anlage 1.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich für die gemäß diesem Vertrag aufgeführten Leistungen der Trinkwasserverordnung nach Anlage 1 zuzüglich MwSt..

(2) Eurofins ht-analytik ist berechtigt, zu Beginn eines Vertragsjahres, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen, soweit nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird Eurofins ht-analytik auf Verlangen nachweisen. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien über die Anpassung nicht zu Stande, kann der Vertrag von Eurofins ht-analytik außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Eurofins ht-analytik anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(4) Gerät der Auftraggeber mit den aus diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, ist Eurofins ht-analytik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

(5) Beauftragt der Auftraggeber besondere Leistungen, fällt jeweils für die in Anspruch genommenen Leistungen eine besondere Vergütung gemäß den in Anlage 1 genannten Vergütungssätzen an. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die besonderen Vergütungssätze einmal jährlich, erstmals jedoch nach den ersten 3 Jahren jährlich in gemeinsamer Abstimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen auszuhandeln. Eine besondere Vergütung wird jeweils nach Leistungserbringung gesondert in Rechnung gestellt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird Eurofins ht-analytik bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf eigene Kosten unterstützen soweit dies erforderlich, zweckdienlich und ihm zumutbar ist.

Er wird insbesondere

- während der Vertragslaufzeit alle notwendigen Objektdaten liefern und schriftlich mindestens einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
- den für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Eurofins ht-analytik beauftragten Mitarbeitern (während der normalen Geschäftszeiten von Eurofins ht-analytik, Montag bis Donnerstag 8.00-18.00 Uhr, Freitag 8.00-17.00 Uhr) Zugang zu der Trinkwasserinstallation gewähren.

§ 6 Haftung

(1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Eurofins ht-analytik, deren Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften und deren Arbeiter, Angestellte, Vertreter, Mitglieder der Unternehmensleitung und Berater (im Folgenden „haftungsprivilegierte Personen“) sind ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne meint jede Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf.

Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung haftungsprivilegierter Personen grundsätzlich auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt. Es obliegt dem Auftraggeber sich gegen andere Schäden sachgerecht zu versichern.

Die Haftung der haftungsprivilegierten Personen nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, für den Fall der Verletzung von Garantien und für Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person wird durch die Absätze 1 und 2 nicht beschränkt.

Es ist für die Annahme eines Auftrages durch Eurofins ht-analytik Bedingung, dass der Auftraggeber die haftungsprivilegierten Personen für alle Verluste, Verletzungen, Ansprüche und Kosten, die diese durch Verschulden des Auftraggebers erleiden, entschädigt und freihält. Durch die Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer solchen Freihaltung.

(2) Soweit die Haftung der Eurofins ht-analytik begrenzt oder ausgeschlossen ist, greift dieser Ausschluss oder diese Begrenzung auch für die persönliche Haftung der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Eurofins ht-analytik.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt zum und endet zum Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsendes von einer der Parteien gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund oder wegen schwerwiegender Vertragsverletzung bleibt unberührt.

(2) Das ordentliche Kündigungsrecht ist während der 3-jährigen Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Sonstiges

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen haben würden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht und dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt

(2) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages insgesamt auf einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei zulässig; die Zustimmung darf nicht ohne vernünftigen Grund verweigert werden.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mönchengladbach, den

.....

.....
Eurofins ht-analytik GmbH

.....
Unternehmen